

Antrag Nr. 6

Betreff: Finanzordnung SHFV

Antragsteller: SHFV – Vorstand

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die § 7, 8 sowie 19 der Finanzordnung werden nachfolgend wie folgt gefasst:

§ 7 Ziff. a wird der bisherige Ausdruck Beitragsgelder durch den Terminus Nenngelder ersetzt.

§ 8 erhält folgende Neufassung unter Streichung des bisherigen Wortlautes:

Bis zum 31.8. eines jeden Jahres ist für jede gemeldete Mannschaft zu den Verbandsspielen ein Nenngeld zu zahlen. Es beträgt ab 01.07.2008:

1. für Junioren/innen - Mannschaften auf Kreisebene	25,-- €
2. für Junioren/innen - Mannschaften auf Verbandsebene	35,-- €
3. für Frauenmannschaften auf Kreisebene	70,-- €
4. für Frauenmannschaften auf Verbandsligaebene	100,-- €
5. für Frauenmannschaften auf SH-Ligaebene	230,-- €
6. für Herrenmannschaften der Kreisklassen + Altherrenmannschaften im Pflichtspielbetrieb	80,-- €
7. für Herrenmannschaften der Kreisligaebene	100,-- €
8. für Herrenmannschaften auf Verbandsligaebene	190,-- €
9. für Herrenmannschaften auf SH-Ligaebene	290,-- €

Vereine, die keine Mannschaft zu den Verbandsspielen gemeldet haben zahlen ein Nenngeld in Höhe des für Kreisklassen festgelegten Betrages. Altherrenmannschaften im Pflichtspielbetrieb gelten als Herrenmannschaften der entsprechenden Ebene.

§ 19 (amtliches Mitteilungsblatt)

- 1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, das amtliche Mitteilungsblatt (§39 der Satzung) in jährlich 4 Ausgaben zu jeweils 2 Exemplaren zu beziehen.**
- 2. Die Kosten betragen je Exemplar 3,-- €.**
- 3. Die jährlichen Gesamtkosten werden von den Kreisen zusammen mit den Spielabgaben (§ 10) erhoben und an die Verbandskasse abgeführt.**

Begründung:

Die obig dargelegten Änderungen in § 7 der Finanzordnung resultieren aus der Tatsache, dass das Wort Beitragsgelder tatsächlich im Sprachgebrauch durch das Wort Nenngelder ersetzt worden ist, und mit der obig vorgenommenen Änderung dieser sprachlichen Gepflogenheit Rechnung getragen werden soll.

Die in § 8 dargelegten Änderungen resultieren aus den Vorschlägen der Projektgruppe Zukunftsentwicklung unter Beachtung der Erkenntnisse der Kreisarbeitsgruppen und unter Festlegung der Tatsache, dass zeitgleich die Gebühren für Genehmigung auf der Spielkleidung entfallen.

Die Änderung in § 19 der Finanzordnung resultiert aus dem Vorschlag, dass unabhängig von der Spielklasse jeder Verein 2 Exemplare beziehen soll, da bis dato ohnehin jeder Verein im Schnitt 1,95 Exemplare bezog, so dass mit der Anpassung auf den nunmehrigen Vorschlag unter Abbau eines erheblichen Verwaltungsaufwandes, dieser Tatsache Rechnung getragen wird.

Die Änderungen in den §§ 7 und 8 treten mit Wirkung zum 1. Juli 2008, jene im § 19 zum 1. Juli 2007 in Kraft.